

# **Erläuterungen**

**zu**

## **Leitlinien für die Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse im Falle außergewöhnlicher widriger Umstände**

*Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1-zu-1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.*

## **Zu Leitlinie 1 – Allgemeine Überlegungen betreffend die Gewährung einer Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse**

- 2.1. Die Aufsichtsbehörde muss sicherstellen, dass sie den Zweck des Artikels 138 Absatz 4 der Solvabilität II-Richtlinie erfüllt. Die Befugnis, eine Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse zu gewähren, wurde der Aufsichtsbehörde übertragen, um sie mit der notwendigen Flexibilität auszustatten, Entscheidungen zu treffen, die sie für notwendig erachtet, um unverhältnismäßige negative Einflüsse auf die Stabilität der Finanzsysteme und prozyklische Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen.
- 2.2. Auch wenn die Aufsichtsbehörde unternehmensspezifische Faktoren und Kriterien gemäß Artikel 289 und 288 Buchstabe c bis h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berücksichtigen muss, so ist doch das vorrangige Ziel einer Verlängerungsgewährung die Reduzierung bzw. Vermeidung von prozyklischen Auswirkungen.
- 2.3. Die Entscheidung über eine Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse und deren Dauer liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung, ob eine Verlängerung gerechtfertigt ist, sowie über die Dauer der Verlängerung muss auf Einzelfallbasis unter Berücksichtigung aller in Artikel 289 und 288 Buchstabe c bis h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten relevanten Faktoren und Kriterien getroffen werden. Die Aufsichtsbehörde muss in angemessener Weise abwägen, ob, unter Berücksichtigung der Solvabilität des Unternehmens und der potentiellen Folgen einer geforderten kurzfristigen Behebung, die Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung der Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung (nachfolgend SCR) eine geeignete Maßnahme darstellt.
- 2.4. Wenn Gruppen betroffen sind, muss die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde einen größeren Analyseumfang für die makro-prudentiellen Überlegungen berücksichtigen und im Übrigen die spezifischen nationalen Maßnahmen berücksichtigen, die zum Schutz der nationalen Versicherungsnehmer und Begünstigten der einzelnen Unternehmen der Gruppe ergriffen wurden. Dies setzt gemäß der Leitlinie 15 (Gruppenabschnitt) einen Dialog (Kommunikation) zwischen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde und den jeweiligen betroffenen Aufsichtsbehörden voraus.

## **Zu Leitlinie 2 - Keine Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse ohne die Bestimmung, dass die Verlängerung gekürzt oder widerrufen werden kann**

- 2.5. Die Art und Weise, wie die Aufsichtsbehörde sicherstellt, dass sie in der Lage ist, die Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder

Finanzverhältnisse zu widerrufen oder zu kürzen, hängt von den rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Mitgliedsstaats ab. Die Aufsichtsbehörde muss gegebenenfalls schon bei Gewährung einer Fristverlängerung darauf hinweisen, dass diese unter bestimmten Umständen widerrufen oder gekürzt werden kann.

- 2.6. Auch wenn die Aufsichtsbehörde die Dauer einer gewährten Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse sorgfältig abwägen soll, was insbesondere für den Fall eines unvorhergesehenen heftigen und steilen Einbruchs an den Finanzmärkten gilt, kann es sich herausstellen, dass sich die Situation in einer Art und Weise verbessert hat, die es dem betroffenen Unternehmen erlaubt, schnellere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einhaltung des SCR ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Markt zu ergreifen. In diesem Fall wäre es nicht länger gerechtfertigt, durch Beibehaltung einer ungenügenden Eigenmittelhöhe die Interessen der Versicherungsnehmer und Begünstigten zu gefährden. Die Aufsichtsbehörde soll daher das betreffende Unternehmen auffordern, schnellstmöglich für die Wiederherstellung der Einhaltung des SCR zu sorgen.
- 2.7. Eine wesentliche Verbesserung gilt insbesondere dann als erreicht, wenn EIOPA feststellt, dass die jeweiligen außergewöhnlichen widrigen Umstände nicht länger vorliegt.
- 2.8. Wenn die wesentliche Verbesserung der Situation nicht unternehmensspezifisch bedingt ist, soll die Aufsichtsbehörde die Gleichbehandlung derjenigen Unternehmen, die noch von der Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse profitieren, gewährleisten, sowie die Gleichbehandlung dieser Unternehmen und der Unternehmen, für welche die normale Frist gilt. Dies wird erreicht, indem die bestehenden Verlängerungen überprüft und soweit angemessen gekürzt oder widerrufen werden.
- 2.9. Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen sich auf die gewährte Fristverlängerung verlassen werden, auch wenn sie im Vorfeld informiert wurden, dass die verlängerte Frist unter bestimmten Umständen zu einem späteren Zeitpunkt gekürzt werden kann. Auch wenn sich die Situation vollständig normalisiert hat und schnelle Abhilfemaßnahmen im Allgemeinen möglich sind, muss die Aufsichtsbehörde abwägen, in welchem realistischen Zeitrahmen das betroffene Unternehmen unter den veränderten Umständen wieder gesunde Finanzverhältnisse herstellen kann.
- 2.10. In Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde beabsichtigt, die Fristverlängerung zu kürzen oder zu widerrufen, muss sie dem Unternehmen die Möglichkeit einräumen, vor der endgültigen Entscheidung über Kürzung oder Widerruf seine Sicht der Dinge darzulegen.

### **Zu Leitlinie 3 - Entscheidung über die Dauer der Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse**

- 2.11. Ihre Entscheidung über den angemessenen Zeitrahmen für die Fristverlängerung für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse eines Unternehmens wird die Aufsichtsbehörde nicht von dem Zeitraum abhängig machen, der voraussichtlich vergehen wird, bis die außergewöhnlichen widrigen Umstände nicht länger vorliegen. Obwohl die Aufsichtsbehörde diesen Punkt berücksichtigen wird, können Fristverlängerungen nicht so gewählt werden, dass es Unternehmen aufgrund dieser Frist ermöglicht würde, außergewöhnliche widrige Umstände „auszusitzen“. Die voraussichtliche Dauer der außergewöhnlichen widrigen Umstände bestimmt daher nicht den Mindestverlängerungszeitraum.
- 2.12. Artikel 138 Absatz 4 der Solvabilität II-Richtlinie stellt eine Ausnahme zu der allgemeinen Regel dar, die vorsieht, dass die Aufstockung der Nichtbedeckung der SCR innerhalb eines sehr engen Zeitrahmens zu erfolgen hat. Da jede Nichtbedeckung der SCR die Interessen der Versicherungsnehmer und Begünstigten gefährdet, soll die Aufsichtsbehörde ihre Befugnis, die Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse zu verlängern, so sorgsam wie möglich einsetzen. Je stärker die vorgeschlagene Fristverlängerung von der in Artikel 138 Absatz 3 der Solvabilität II-Richtlinie festgesetzten Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse abweicht, desto gründlicher muss die Rechtfertigung ausfallen. Der größtmögliche Zeitraum, um den die Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse verlängert werden kann, ist kein Indikator für eine angemessene „durchschnittliche“ Verlängerung. Die Aufsichtsbehörde muss auch Sorgfalt walten lassen, um zu verhindern, dass der maximale Zeitraum von 7 Jahren als unbewusster „Anker“ dient, der sie verleiten könnte, eine ausgedehntere Verlängerungsfrist anzusetzen.
- 2.13. Insbesondere dann, wenn ein katastrophales Ereignis mit schweren Folgen eintritt, soll die Aufsichtsbehörde sorgfältig abwägen, ob eine begrenzte Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse ausreichend sein könnte, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden, die entstehen könnten, wenn mehrere Unternehmen ihre Sanierungspläne nahezu gleichzeitig umsetzen. Die äußere Situation könnte so beschaffen sein, dass potenzielle nachteilige Auswirkungen auf den Markt möglicherweise abgefedert werden könnten, ohne auf eine ausgedehntere Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse zurückgreifen zu müssen.
- 2.14. Ziel einer Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse ist nicht, das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen in die Lage zu versetzen, eine Lösung zu wählen, deren Umsetzung länger dauern würde als es bei anderen Lösungen der Fall wäre. Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, sich stets bewusst zu sein, dass das Ziel

- einer solchen Fristverlängerung letztlich der Schutz der Versicherungsnehmer und Begünstigten ist.
- 2.15. EIOPA ist verantwortlich für die regelmäßige Überwachung in Fällen, in denen die „außergewöhnlichen widrigen Umstände“ immer noch vorliegen. Wenn EIOPA zu dem Schluss gekommen ist, dass sich die Lage soweit erholt hat, dass die außergewöhnlichen widrigen Umstände nicht länger vorliegen, ist die Aufsichtsbehörde nicht berechtigt, weitere Verlängerungen der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse gemäß Artikel 138 Absatz 4 der Solvabilität II-Richtlinie zu gewähren. Schon bestehende Fristverlängerungen bleiben in Kraft. In Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass die Feststellung der Beendigung der außergewöhnlichen widrigen Umstände unmittelbar bevorsteht, sollte sie die Gewährung einer Fristverlängerung mit besonderer Sorgfalt abwägen.
- 2.16. Die endgültige Entscheidung der Aufsichtsbehörde wird von ihrer Einschätzung der jeweiligen äußeren und unternehmensspezifischen Situation sowie des Geschäftsbetriebs des einzelnen Unternehmens abhängen. Eine „Formel“ für die Art und Weise, wie die Aufsichtsbehörde über einen angemessenen Zeitrahmen für eine Fristverlängerung entscheidet, kann es nicht geben.
- 2.17. Je mehr sich die Eigenmittelausstattung der Mindestkapitalanforderung annähert, desto dringender wird es für das Unternehmen, seine Solvabilität zu verbessern, und desto kürzer muss die eventuelle Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse ausfallen. Es muss ebenfalls berücksichtigt werden, wie schnell sich die Solvabilität verschlechtert und wie nah das Unternehmen der Insolvenz ist.
- 2.18. Die Dauer der Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse könnte potentiell kürzer sein, wenn das Unternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörde leichten Zugang zu neuem Kapital auf den Finanzmärkten hat.
- 2.19. Die Marktliquidität kann Einfluss auf die Bewertung der Vermögensgegenstände des Unternehmens haben. Verfügt ein Unternehmen nicht über rasch verfügbare Mittel zur Finanzierung von kurzfristigen Verbindlichkeiten, muss es, zusätzlich zu dem längerfristigen Solvabilitätsproblem, auch dafür eine Lösung finden. Das könnte sich potenziell auf die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Gewährung einer Fristverlängerung und deren Dauer auswirken.
- 2.20. Ein Unternehmen könnte die Lücke zwischen dem SCR und der Eigenmittelausstattung schließen, indem es Maßnahmen ergreift, um das SCR durch risikomindernde Instrumente zu verringern. Die Realisierbarkeit dieser Möglichkeit hängt nicht nur von der Verfügbarkeit solcher Instrumente ab, sondern auch von der Fähigkeit des Unternehmens, diese Instrumente zu steuern, zu überwachen und zu kontrollieren. Wenn diese Möglichkeit besteht und ein geeignetes Instrument darstellt, könnte das

potenziell bedeuten, dass eine Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse nicht erforderlich ist oder dass die Dauer der Verlängerung reduziert wird.

- 2.21. Eigenmittel werden in verschiedene Klassen („Tiers“) eingeteilt. Diese Einteilung kann die Fähigkeit eines Unternehmens, die Situation schnell zu lösen, einschränken. Es kann zwar einfacher sein, „Tier 3“ Kapital aufzunehmen als Kapital einer höheren Klasse, aber ein Unternehmen kann dennoch zusätzliches „Tier 1“ oder „Tier 2“ Kapital benötigen, um das SCR einzuhalten. Das könnte sich potenziell auch auf die Entscheidung der Aufsichtsbehörde auswirken, eine längere Frist zu gewähren.
- 2.22. Die Zusammensetzung der Vermögenswerte des Unternehmens muss berücksichtigt werden, denn das Unternehmen besitzt möglicherweise in erheblichem Umfang Vermögenswerte, deren Verkauf die Märkte ungünstig beeinflussen könnte.
- 2.23. Auch Vermögenswerte an sich können ein Risiko für das Unternehmen darstellen. Die Auswirkungen, die ein unvorhergesehener heftiger und steiler Einbruch an den Finanzmärkten auf die Liquidität der Märkte hat, haben auch einen Einfluss darauf, wie leicht das Unternehmen Vermögenswerte aus seinem Anlageportfolio veräußern kann. Das Unternehmen kann immer noch in der Lage sein, einige Vermögenswerte zu verkaufen, um sein Risikoprofil anzupassen und das Marktrisiko zu verringern. Andererseits könnte die Qualität der Vermögensgegenstände unterdurchschnittlich oder konzentriert sein und damit das Risiko des Unternehmens, unabhängig von vorübergehenden Marktschwankungen, erhöhen.
- 2.24. In Fällen in denen die außergewöhnlichen widrigen Umstände sich in einem unvorhergesehenen heftigen und steilen Einbruch auf den Finanzmärkten oder einem von dauerhaft niedrigen Zinssätzen geprägten Umfeld niederschlagen, muss die Aufsichtsbehörde die Art und Laufzeit der Verbindlichkeiten des Unternehmens unter dem Gesichtspunkt des Aktiv-Passiv-Managements berücksichtigen. Es könnte sinnvoll sein, einem Unternehmen, dessen Verbindlichkeiten eine längere Laufzeit haben, eine ausgedehntere Verlängerungsfrist zu gewähren.
- 2.25. Während einige Lösungen prinzipiell dazu beitragen können, die Solvabilität eines Unternehmens zu verbessern, sind sie vielleicht im Einzelfall nicht geeignet, weil die Kosten in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Wenn ein Unternehmen in seinen Möglichkeiten, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erheblich eingeschränkt ist, könnte das die Aufsichtsbehörde veranlassen, eine ausgedehntere Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse in Betracht zu ziehen – allerdings nicht über die maximal mögliche Fristverlängerung hinaus.
- 2.26. In Fällen, in denen ein Unternehmen Teil einer Gruppe ist und andere Unternehmen der Gruppe in der Lage sind, ein Unternehmen, das sich in

finanziellen Schwierigkeiten befindet, zu unterstützen, kann dies ein Ausweg aus der Situation sein. Wenn ein Unternehmen auf eine solche Unterstützung zurückgreifen kann, verringert das potentiell die Notwendigkeit, die Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse zu verlängern oder die Dauer einer solchen Verlängerung auszudehnen.

- 2.27. Unternehmen können nicht erwarten, dass ihnen eine Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse gewährt wird, wenn sie es ablehnen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen zur Verbesserung der Situation zur Verfügung stehen würden.
- 2.28. Wenn außergewöhnliche widrige Umstände vorliegen, die von EIOPA als anhaltend befunden wurde, können Unternehmen vor Ablauf der schon bewilligten Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse eine weitere Fristverlängerung beantragen.
- 2.29. Die Beantragung einer weiteren Verlängerung müsste von einem angepassten realistischen Sanierungsplan begleitet sein.

#### **Zu Leitlinie 4 - Anforderung von Informationen und Sanierungsplan**

- 2.30. Die Bewilligung einer Fristverlängerung hängt nicht davon ab, dass das Vorliegen „außergewöhnlicher widriger Umstände“ die einzige oder hauptsächliche Ursache dafür ist, dass ein Unternehmen das SCR nicht einhält. Das Unternehmen würde aber nachweisen müssen, auf welche Weise „die außergewöhnlichen widrigen Umstände“ seine Fähigkeit, die Bedeckung des SCR wiederherzustellen, in erheblicher Weise beeinträchtigen.
- 2.31. Es ist Aufgabe des Unternehmens, geeignete Abhilfemaßnahmen und einen realistischen Sanierungsplan vorzuschlagen, was die benötigte Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse einschließt. Die Aufsichtsbehörde muss den von dem Unternehmen eingereichten Sanierungsplan prüfen und entscheiden, ob er durchführbar und angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde wird zu allen etwaigen Bedenken Stellung nehmen, die sie in Bezug auf den Entwurf des Sanierungsplans und die vorgeschlagene Dauer der Fristverlängerung hat und entsprechende Hinweise geben, wenn ein Unternehmen Änderungen vornehmen muss, damit der Sanierungsplan genehmigt werden kann.
- 2.32. Die Aufsichtsbehörde wird auf den vorgeschlagenen Sanierungsplan so schnell wie möglich reagieren. Da die Dauer der Verlängerung einen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt des Sanierungsplans hat, muss das Unternehmen den Plan möglicherweise abändern, wenn die Aufsichtsbehörde nicht bereit ist, die ursprünglich beantragte Dauer der Fristverlängerung zu bewilligen.

- 2.33. Der Sanierungsplan dient dazu, die von dem Unternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erfüllung des SCR darzustellen und das SCR sowie die erwartete Höhe der Eigenmittel am Ende eines jeden Dreimonatszeitraums vorzuberechnen.
- 2.34. Er muss außerdem die vorgeschlagenen Maßnahmen so detailliert beschreiben, dass eine Beurteilung möglich ist, ob die erwartete Auswirkung der Maßnahmen realistisch ist.
- 2.35. Da das Unternehmen nicht das SCR mit Stand vom Zeitpunkt des Verstoßes erfüllen muss, sondern das zum Ende der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse prognostizierte SCR, muss das Unternehmen das voraussichtliche SCR hochrechnen. Das Unternehmen muss der Aufsichtsbehörde daher folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:
- a) das prognostizierte SCR;
  - b) Informationen darüber, wie das prognostizierte SCR ermittelt wurde;
  - c) einen Nachweis, dass die Annahmen für die Einschätzung angemessen und ausreichend vorsichtig sind, um sicherzustellen, dass die Einhaltung des geplanten SCR am Ende der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse keinen Verstoß gegen das dann tatsächlich vorliegende SCR des Unternehmens mehr darstellt.
- 2.36. Bevor die Aufsichtsbehörde ihr Einverständnis zu dem Sanierungsplan gibt, muss sie, wie bei jedem anderen Sanierungsplan auch, überzeugt sein, dass die im Plan festgelegten Maßnahmen voraussichtlich Erfolg haben und den Verstoß gegen das SCR beheben werden. Dies beinhaltet auch die Überzeugung, dass das Unternehmen das am Ende der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse voraussichtlich zu erwartende SCR nicht unterschätzt hat.

**Zu Leitlinie 5 - Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse aufgrund eines unvorhergesehenen heftigen und steilen Einbruchs an den Finanzmärkten**

- 2.37. Liegt ein außergewöhnlicher widriger Umstand in Form eines unvorhergesehenen, heftigen und steilen Einbruchs an den Finanzmärkten vor, so sind potenzielle prozyklische Auswirkungen die Hauptsorge und der wichtigste ausschlaggebende Faktor für eine Verlängerung der Frist und deren Dauer. Solche Auswirkungen könnten entweder durch ein einzelnes Unternehmen ausgelöst werden, oder durch mehrere Unternehmen, die sich gleichzeitig in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Hat ein Unternehmen, das sich entweder allein oder als eines von mehreren Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befindet, durch seine Abhilfemaßnahmen geringe Auswirkungen auf den Finanzmarkt, so ist ein wichtiges Kriterium für die Bewilligung einer Fristverlängerung nicht gegeben.



### **Zu Leitlinie 6 - Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse aufgrund eines von dauerhaft niedrigen Zinssätzen geprägten Umfelds**

2.38. Ein von dauerhaft niedrigen Zinssätzen geprägtes Umfeld ist naturgemäß kein plötzliches oder unvorhergesehenes Ereignis. Da das betroffene Unternehmen das Risiko des Eintritts eines solchen Ereignisses schon lange im Voraus erkennen kann, wäre es nicht angemessen, wenn das Unternehmen von einer ausgedehnten Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse auch dann profitieren würde, wenn es gravierend versäumt hat, angemessene und zur Verfügung stehende Maßnahmen zu treffen, um seine Solvabilität gegen die Auswirkungen eines langfristig niedrigen Zinsniveaus zu schützen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufsichtsbehörde schon versucht hat, das Unternehmen zu bewegen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

### **Zu Leitlinie 7 - Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse aufgrund eines katastrophalen Ereignisses mit schweren Folgen**

2.39. Katastrophale Ereignisse mit schweren Folgen haben zwar voraussichtlich Auswirkungen auf eine Vielzahl von Unternehmen, aber sie müssen nicht notwendigerweise all diese Unternehmen so schwer treffen, dass eine Verlängerung der Frist zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse für diejenigen Unternehmen gerechtfertigt wäre, die ihr SCR zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllen. Unternehmen, die ihr SCR in einer Situation, in der EIOPA das Vorliegen eines katastrophalen Ereignisses mit schweren Folgen erklärt hat, nicht erfüllen können, kommen für eine Fristverlängerung nur dann infrage, wenn sie direkt und schwerwiegend durch dieses Ereignis betroffen sind.

### **Zu Leitlinie 8 - Anwendung einer weiteren Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse, wenn sich die ursprünglichen Annahmen wesentlich geändert haben**

2.40. Gemäß Artikel 138 Absatz 5 der Solvabilität II-Richtlinie muss die Aufsichtsbehörde die gewährte Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse widerrufen, wenn das betreffende Unternehmen keine wesentlichen Fortschritte in Bezug auf die Erfüllung des SCR zeigt. Allerdings hängt der tatsächliche Fortschritt im Fall eines von dauerhaft niedrigen Zinssätzen geprägten Umfeldes oder eines unvorhergesehenen, heftigen und steilen Einbruchs an den Finanzmärkten nicht allein von dem betroffenen Unternehmen ab. Annahmen über eventuelle Entwicklungen könnten sich als erheblich falsch erweisen, und die Situation könnte sich nach der Genehmigung eines Sanierungsplans in einem solchen Ausmaß ändern, dass die Aufsichtsbehörde ebenfalls der Meinung ist, dass der Sanierungsplan angesichts der aktuellen Entwicklungen nicht länger als realistisch gelten kann. Deshalb kann eine Verlängerung weiter verlängert werden kann.

- 2.41. Eine weitere Verlängerung einer ursprünglich verlängerten Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse ist dem Widerruf einer Verlängerung vorzuziehen, die sich im Nachhinein betrachtet als zu lang herausstellt.
- 2.42. Ein Unternehmen, das eine weitere Verlängerung einer ursprünglich gewährten Fristverlängerung beantragt, muss einen angepassten realistischen Sanierungsplan vorlegen, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung und entsprechender Mitteilung an die Aufsichtsbehörde, dass der gegenwärtige Sanierungsplan auf Grundlage der Verlängerung, welche die Aufsichtsbehörde vorher bereit war zu genehmigen, nicht mehr durchführbar ist. Dies beruht auf entsprechender Anwendung der für die Einreichung eines realistischen Sanierungsplans nach Artikel 138 Absatz 2 eingeräumten Frist.

### **Zu Leitlinie 9 - Bewertung wesentlicher Fortschritte**

- 2.43. Ob ein wesentlicher Fortschritt erreicht wurde, wird nicht in absoluten Zahlen beurteilt sondern anhand des Sanierungsplans des Unternehmens. Dazu bedarf es klar definierter und realistischer mittelfristiger Meilensteine (Maßnahmen zur Aufstockung der anrechnungsfähigen Eigenmittel oder zur Reduzierung des Risikoprofils) sowie entsprechender Zeitpläne innerhalb derer Fortschritte gemessen werden können.
- 2.44. Maßnahmen, die innerhalb eines Vierteljahrs ergriffen werden, müssen noch keine quantifizierbare Verbesserung der anrechnungsfähigen Eigenmittel bzw. Reduzierung des Risikoprofils aufweisen, da es einige Zeit dauern kann, bis solche Maßnahmen eine positive Wirkung zeigen. Generell soll aber die Wiederherstellung der SCR in einem angemessenen Verhältnis zu dem schon verstrichenen Teil der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse stehen. Dieser Umstand muss bei der Konzeption der Sanierung berücksichtigt werden.
- 2.45. Sowie ein Sanierungsplan genehmigt wurde, muss das Unternehmen sich an diesen Plan halten. Ohne vorherige Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde darf nicht von dem Plan abgewichen werden. Das Unternehmen muss daher eine gute Begründung haben, wenn es versäumt hat, Maßnahmen zu ergreifen, die es zum Zeitpunkt der Vorlage des Sanierungsplanes vorzunehmen beabsichtigte. Sollte das Unternehmen die im Sanierungsplan beschriebenen Maßnahmen nicht befolgen ohne nachweisen zu können, dass hierfür gute Gründe vorlagen, so gilt dies als ein wesentliches Ausbleiben von Fortschritt.
- 2.46. Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen durch das Unternehmen können die tatsächlichen Ergebnisse hinter den angestrebten Ergebnissen zurückbleiben. Solange es sich bei der Abweichung von dem angestrebten Ergebnis um eine Ausnahme handelt, kann immer noch ein „wesentlicher Fortschritt“ angenommen werden. Nichterreichen des angestrebten

Ergebnisses kann nicht mehr als ein Ausnahmefall angesehen werden, wenn es zwei Mal hintereinander erfolgt.

- 2.47. Wenn Gruppen betroffen sind, müssen Informationen über wesentliche Fortschritte, insbesondere über das SCR der betroffenen Unternehmen der Gruppe und die damit zusammenhängenden Aktivitäten, die eingeleitet wurden (ob das Unternehmen voraussichtlich noch seinen Sanierungsplan erfüllen wird) innerhalb des Colleges ausgetauscht werden, auch um die Mitglieder des Colleges zu informieren.

### **Zu Leitlinie 10 - Rücknahme oder Widerruf der Verlängerung**

- 2.48. Da der Widerruf einer Verlängerung eine gravierende aufsichtliche Maßnahme darstellt, sollte das betroffene Unternehmen eine Stellungnahme abgeben können, bevor eine endgültige Entscheidung hinsichtlich des Widerrufs einer Verlängerung getroffen wird. Im Einklang mit dem Grundgedanken, dass ein Verstoß gegen das SCR umgehende Maßnahmen erfordert, was in den kurz gehaltenen „normalen“ Fristen für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse und der Einreichungsfrist für Sanierungspläne zum Ausdruck kommt, können Unternehmen keine lange Frist für eine Stellungnahme erwarten.
- 2.49. Wird eine Verlängerung zurückgenommen, so verstößt das Unternehmen immer noch gegen das SCR, hat aber keine Zeit mehr, die Situation zu beheben. In diesem Fall ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, angemessene Maßnahmen gegen das betroffene Unternehmen zu ergreifen. Dies können, wie im Fall eines normalen Ablaufs der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse ohne vollständige Behebung des Verstoßes gegen das SCR, alle Maßnahmen sein, die notwendig sind, um die Lücke zwischen dem SCR und der Höhe der Eigenmittel zu schließen, solange sie angemessen sind, d.h. keine geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen zur Verfügung stehen.

### **Zu Leitlinie 11 - Offenlegung der Rücknahme oder des Widerrufs der Verlängerung**

- 2.50. Die Tatsache, dass eine Aufsichtsbehörde die ursprünglich gewährte Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse widerruft oder zurücknimmt, ist eine wichtige Entwicklung, welche die Bedeutung der in dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens veröffentlichten Informationen erheblich beeinflusst. Das Unternehmen muss somit die Tatsache des Widerrufs oder der Rücknahme veröffentlichen und die Gründe angeben, warum davon ausgegangen wird, dass es keine wesentlichen Fortschritte zur Behebung des Verstoßes gegen das SCR gemacht hat oder warum die Aufsichtsbehörde es für angebracht gehalten hat, die Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse zu verkürzen. Die Aufsichtsbehörde muss sicherstellen, dass die angegebenen Informationen angemessen und fristgerecht sind.